

Steuerliche Informationen für Mandanten Oktober 2007

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Lohnsteuer-Ermäßigung
- 2 Neue Buchführungsgrenze
- 3 Änderungen bei den Reisekosten durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008
- 4 Änderungen bei der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Einrichtungen und ehrenamtlicher Tätigkeiten ab 2007
- 5 Unternehmensteuerreform: Änderungen bei der Gewerbesteuer
- 6 Sonderausgaben 2007

1 Lohnsteuer-Ermäßigung

Für Arbeitnehmer ist es vorteilhaft, bei erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Dies gilt sowohl für das kommende Jahr 2008 als auch noch für das laufende Jahr 2007. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei regelmäßig mehr als 600 Euro betragen (**Antragsgrenze**), wobei Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; siehe dazu weiter unten) allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch **Kinderbetreuungskosten**, die "wie" Werbungskosten geltend gemacht werden können (d. h., wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind) oder wenn sie Sonderausgaben darstellen (vgl. § 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG).

Unabhängig von der Höhe der Beträge werden insbesondere Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene, Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG als Freibetrag eingetragen. Entsprechendes gilt auch für **Verluste** aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht; ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr einen Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Derzeit sieht das Gesetz vor, dass die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von 0,30 Euro erst ab dem 21. Entfernungskilometer in Betracht kommt (§ 9 Abs. 2 EStG). Der Bundesfinanzhof hat jedoch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Einschränkung geäußert. Arbeitnehmer können daraufhin die Eintragung eines Freibetrags für das laufende Jahr **2007** auch für die ersten 20 Kilometer beantragen; die Finanzverwaltung will Einsprüchen und Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung insoweit **stattgeben**. Die

Finanzverwaltung hat darüber hinaus bereits angekündigt, dass **Einkommensteuerbescheide 2007** hinsichtlich der Berücksichtigung der Entfernungspauschale von Amts wegen für **vorläufig** erklärt werden. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Beschränkung für unzulässig erklären, wäre damit eine nachträgliche Berücksichtigung der ungekürzten Entfernungspauschale auch innerhalb der **Einkommensteuer-Veranlagung 2007** möglich.

2 Neue Buchführungsgrenze

Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte sind u. a. dann verpflichtet, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu machen, wenn ihr Betrieb bestimmte Größenmerkmale überschreitet. Durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft wurde die Gewinngrenze von 30.000 Euro auf **50.000 Euro** angehoben. Die neue Grenze ist erstmals auf Gewinne der nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Wirtschaftsjahre anzuwenden. Nichtbilanzierende Gewerbetreibende, die über der alten, aber unterhalb der neuen Gewinngrenze liegen, werden vom Finanzamt allerdings nicht aufgefordert, ab dem Jahr 2008 Bücher zu führen.

Die seit Anfang 2007 geltende Umsatzgrenze von 500.000 Euro pro Kalenderjahr und die Wirtschaftswertgrenze von 25.000 Euro für die Land- und Forstwirtschaft gelten unverändert weiter.

3 Änderungen bei den Reisekosten durch die Lohnsteuer-Richtlinien 2008

Im Rahmen der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 hat die Finanzverwaltung insbesondere die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten bei Arbeitnehmern neu geordnet. Statt der bisherigen Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit (z. B. bei Bauarbeitern) und Fahrttätigkeit (z. B. bei Busfahrern) gilt künftig ein einheitlicher Begriff "**beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit**". Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit ist Voraussetzung für die Berücksichtigung von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen und liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird oder wenn er an wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

In diesem Zusammenhang gelten ab dem 1. Januar 2008 folgende Änderungen:

- Weggefallen ist die **Dreimonatsfrist** für die Geltendmachung von **Fahrtkosten** (z. B. bei PKW-Benutzung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer). Das bedeutet, dass auch nach Ablauf von drei Monaten an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte Fahrtkosten nach den Reisekostenregelungen geltend gemacht werden können, wenn der auswärtige Einsatz weiterhin "vorübergehend" ist. Dies gilt jedoch **nicht für Verpflegungsmehraufwendungen** (siehe § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG): Entsprechende Pauschalen können wie bisher nur für die ersten drei Monate auf der jeweiligen Einsatzstelle berücksichtigt werden.
- Bei Arbeitnehmern mit **ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** (z. B. bei Bauarbeitern) ist die 30-km-Beschränkung aufgehoben worden. Danach können künftig auch dann Fahrtkosten als Reisekosten geltend gemacht werden, wenn die aufgesuchten wechselnden Einsatzstellen **weniger als 30 km** von der Wohnung entfernt sind.
- Entgegen einer ursprünglichen Entwurfsfassung kann der Arbeitgeber ab 2008 weiterhin für jede **Übernachtung** des Arbeitnehmers anlässlich einer Auswärtstätigkeit im Inland pauschal ohne Einzelnachweis **20 Euro** steuerfrei **erstaten**. Ebenfalls besteht weiterhin die Möglichkeit,

für Übernachtungen im **Ausland** Pauschbeträge (sog. Auslandsübernachtungsgelder) steuerfrei zu vergüten.

Ab 2008 können jedoch - wie bisher schon bei Inlandsreisen - jetzt auch bei Auslandsreisen nur noch tatsächliche, **nachgewiesene** Übernachtungskosten als **Werbungskosten** - bzw. bei Gewinneinkunftsarten als Betriebsausgaben - geltend gemacht werden.

4 Änderungen bei der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Einrichtungen und ehrenamtlicher Tätigkeiten ab 2007

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 sind Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht eingetreten. Danach gilt insbesondere Folgendes:

- Die Höchstgrenzen für die steuerliche Berücksichtigung von Spenden oder Sachzuwendungen für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke werden **einheitlich** auf **20 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe aus Umsätzen und Löhnen und Gehältern angehoben. Die Bestimmung zur Verteilung von Großspenden auf mehrere Jahre ist entfallen. Spenden oberhalb der Höchstgrenzen oder Spenden, die sich steuerlich nicht auswirken, können zeitlich unbegrenzt in andere Jahre vorgetragen werden; eine Rücktragsmöglichkeit ist entfallen (§ 10b Abs. 1 EStG n. F.). Für die Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten entsprechende Regelungen.
- Die neuen Grenzen gelten auch für laufende Zuwendungen an **Stiftungen**, einen zusätzlichen Abzugshöchstbetrag gibt es nicht mehr. Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen (Stiftungskapital) können darüber hinaus bis zur Höhe von 1 Mio. Euro (bisher: 307.000 Euro) innerhalb eines 10 - Jahres-Zeitraums als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Beschränkung auf Zuwendungen anlässlich von Neugründungen entfällt.
- Der "**Übungsleiter-Pauschbetrag**" für die Einnahmen nebenberuflicher Trainer, Erzieher, Betreuer usw. ist von 1.848 Euro jährlich auf **2.100 Euro** angehoben worden (§ 3 Nr. 26 EStG n. F.). Für bislang nicht "begünstigte" Tätigkeiten in Vereinen etc. (z. B. als Funktionär) kommt jetzt eine Steuerbefreiung bis zur Höhe von **500 Euro** pro Jahr in Betracht (§ 3 Nr. 26a EStG n. F.).
- Die Grenze für den erleichterten Spendennachweis für sog. **Kleinspenden** ist von 100 Euro auf **200 Euro** erhöht worden. Bei einer Zuwendung bis zu diesem Betrag ist für die steuerliche Anerkennung als Nachweis der (Überweisungs-)Beleg des Kreditinstitutes ausreichend.

Die Neuregelungen sind bereits auf Zuwendungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2007 geleistet wurden.

5 Unternehmensteuerreform: Änderungen bei der Gewerbesteuer

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sind auch Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer eingetreten. Ab 2008 ist die Gewerbesteuer **nicht** mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 EStG n. F.). Zum Ausgleich für die dadurch gestiegene Einkommensteuer wird der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 angehoben (§ 35 EStG n. F.).

Der bisherige Staffeltarif bei der Gewerbesteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird durch eine einheitliche **Steuermesszahl** von 3,5 % ersetzt, die auch

für Kapitalgesellschaften gilt. Darüber hinaus werden insbesondere die Vorschriften für die Hinzurechnung von Schuldzinsen, Mieten usw. beim Gewerbeertrag geändert. Während bisher nur **Schuldzinsen** etc. für längerfristige Verbindlichkeiten (Laufzeit regelmäßig mehr als 12 Monate) berücksichtigt wurden, werden künftig alle Entgelte für Schulden - unabhängig von der Laufzeit - einbezogen. Ferner wird künftig auch ein "Finanzierungsanteil" aus **Miet- und Pachtzinsen** für unbewegliche Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Gebäude etc.), aus Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter, sowie für **Konzessionen, Lizenzen** (ohne Vertriebslizenzen) usw. hinzugerechnet. Für diese Hinzurechnungen wird zunächst ein **Freibetrag** von 100.000 Euro gewährt, der übersteigende Teil wird zu 25 % dem Gewinn hinzugerechnet (vgl. § 8 Nr. 1 GewStG n. F.).

Die Unternehmensteuerreform kann somit zu einer erheblichen Senkung der Gewerbesteuer führen. Dem steht jedoch eine höhere Belastung mit **Einkommensteuer** gegenüber, weil die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden darf.

Die Neuregelungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum bzw. Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden, bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr erstmals für das Wirtschaftsjahr 2007/2008.

6 Sonderausgaben 2007

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie sind in den §§ 10 bis 10b EStG vollständig aufgeführt. Zu den neuen, bereits seit 1. Januar 2007 geltenden Regelungen beim Spendenabzug siehe Nr. 4 in diesem Informationsbrief.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2007 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 31. Dezember 2007 zu leisten.

Eine Scheckzahlung ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer Überweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Renten und dauernde Lasten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Voraussetzung ist, dass sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Bei Leibrenten kann nur der Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG (ggf. i. V. m. § 55 EStDV) abgezogen werden.

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2007 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu 13.805 Euro abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Sonderausgabenabzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Der Antrag gilt nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und kann nicht zurückgenommen

werden. Die Zustimmungserklärung des Zahlungsempfängers bleibt grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam, bezieht sich aber stets auf den beantragten Sonderausgabenabzug.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG): Seit 2006 können Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, soweit sie nicht "wie" Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Begünstigt sind 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind jährlich; es muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung muss nachgewiesen werden. Betroffen sind insbesondere Alleinverdiener-Eltern mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren (wenn der Nichterwerbstätige in Ausbildung steht oder krank bzw. behindert ist, regelmäßig bis zum 14. Lebensjahr des Kindes) sowie nichterwerbstätige Alleinerziehende oder Eltern, die beide krank oder behindert sind bzw. in Ausbildung stehen.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrtkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von 4.000 Euro jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden; der Höchstbetrag kann bei Ehegatten jeweils von beiden in Anspruch genommen werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-) Dienstverhältnisses möglich (siehe § 9 i. V. m. § 12 Nr. 5 EStG).

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in bestimmten Privatschulen können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG n. F.): Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftlich tätige Institutionen können mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden; eine Erhöhung für bestimmte mildtätige, kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke erfolgt nicht mehr. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren geltend gemacht werden. Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten Stiftung können ab dem 1. Januar 2007 darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG n. F.). Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist bei allen Spenden die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei "Kleinspenden" (ab 1. Januar 2007: bis zu 200 Euro) oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht in der Regel ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus, wenn dieser als Zuwendungsbestätigung ausgestaltet ist. Bei Direktspenden z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 % direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 % der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.





Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater